

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

### Verordnung

#### über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines Jahrmarktes am 26.04.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) wird für die Stadt Bargteheide verordnet:

#### § 1

In Bargteheide dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes aufgrund eines verkaufsoffenen Sonntages am 26.04.2026 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

#### § 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 26.04.2026 in Kraft und am 27.04.2026 außer Kraft.

Bargteheide, den 13.04.2026

  
(Hettwer)  
Bürgermeisterin